

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden

FRANZ JOSEPH I. König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs
Erz. Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuschatel- und Vallegin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog u. c.

Edel Getreuer: Wir geben euch hiemit zu vernehmen / daß Wir un-
ter dem 13ten April c. aus Unserm Hofflager allergnädigst rescribiret haben / was
magen Wir in Erfahrung gekommen / daß der in hiesigen Provinzen sich bißhero geäußerte
schlechte Debit der einländischen Gold- und Silber- Waaren hauptsächlich dabei rühret/
weil die meiste von Adel / und sonderlich die auf dem platten Lande / solche nicht aus ein-
ländischen Städten nehmen / sondern selbige mehrentheils von aufwärts verschrieben und
kommen ließen; Wir aber die Aufnahme Unserer hiesigen Gold- und Silber- Fabrique
möglichst berodert wissen wolten; Und dannerhero in Gnaden befohlen haben / Unserm
hiesigen von Adel bekandt zu machen / wie Wir zu ihnen das allergnädigste Zu- trauen
bezeugen / daß / da die in unseren Landen fabricirte Gold- und Silber- Waaren eben die Güte/
als die ausländische hätten / sie Unsern Unterthanen auch hierunter den Profit gerne zu-
fließen lassen / mithin dadurch zu contribuiren beflissen seyn würden / daß das Geld im
Lande bleiben und reulliren möchte / als welches Uns zum besondern allergnädigsten Ge-
fallen gereichen würde.

Damit sie aber auch wegen der Accise sich zu beschweren keine Ursache haben möch-
ten / so wäre Unser allergnädigster Wille und Befehl / daß / wenn die auf dem Lande woh-
nende von Adel einländische Gold- und Silber- Waaren in einer Unserer Städte kauften/
ihnen bey dem Aufgange derselben die von dem Käufer desfalls erlegte Accise aus der
Accise- Casse dajselbst baar vergütet werden solte.

Befehlen euch solchemnach hiemit allergnädigst / diese Könialiche allergnädigste Wil-
lens- Meynung denen Aelichen eures Districts gehörig bekandt zu machen; Seind euch
mit Gnaden gewogen: Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen- Cammer den
9. Junii 1741.

An statt und von wegen Allerhöchsigl. Seiner Königlichen Majestät.

v. Hochow. Rappard. Feelhaar. A. H. v. Aussen Schmis. J. C. Wollmsädt.
Francie. J. F. Wisman. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Rappard.

Altmann

An gesamte Beamte
wegen Beforderung des Debits
der einländischen Gold- und
Silber- Waaren.

J. H. Bief

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

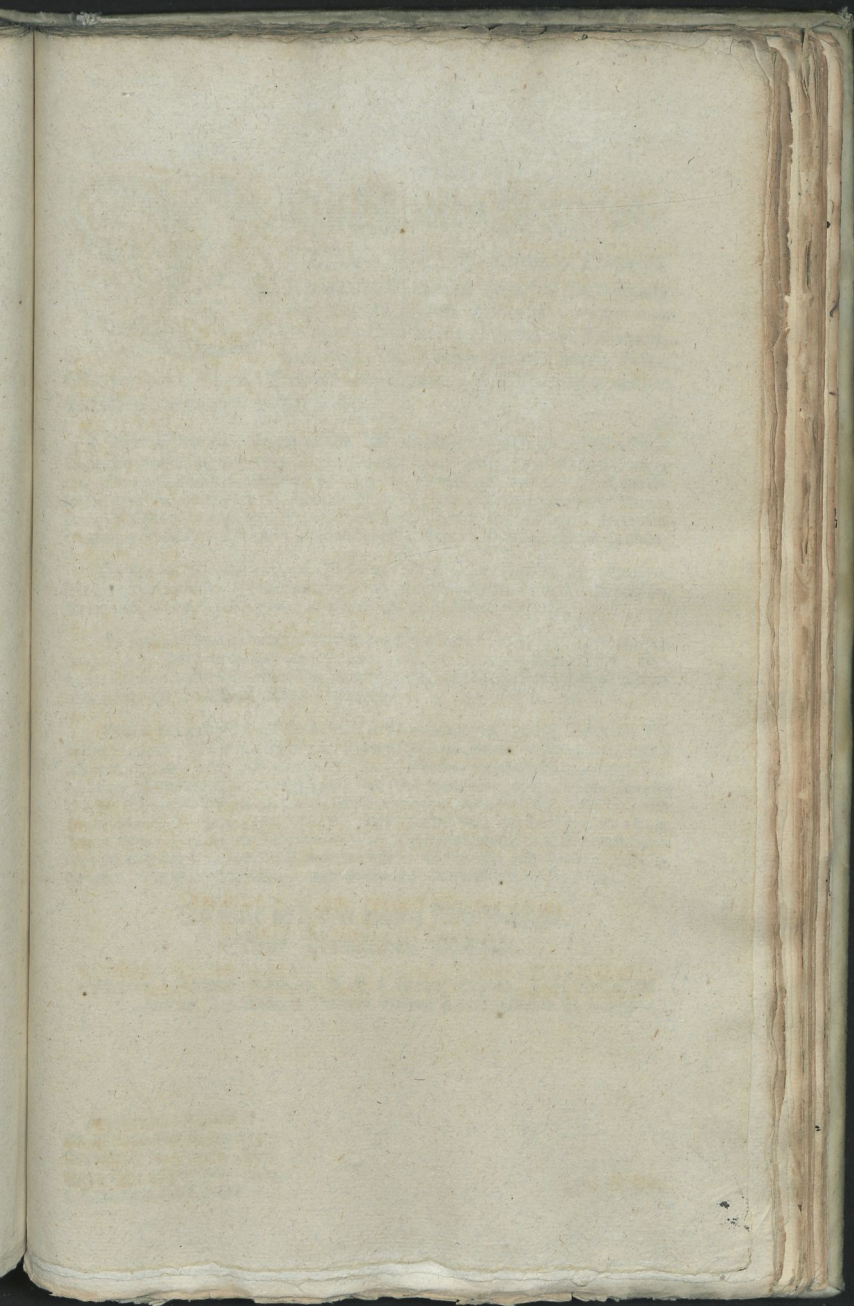
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

100

Handwritten text in the bottom right corner, possibly a date or signature.





Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden

FRIEDRICH / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Erz. Cammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallengin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / von Königsberg / Königin

Die
mazen
schlechte
weil die
ländische
kommen
möglichst
hiesigen
heuten /
als die a
fliesen la
Lande bl
fallen ge

Da
ten / so
nende vor
ihnen bei
Accise - C

Bese
lens. Mei
mit Gnai
9. Junii

v. Roche

An ge
wegen Bet
der einlan
Silber - Baaren.



uch hiemit zu vernehmen / daß Wir un-
hofflager allergnädigst rescribiret haben / was
ß der in hiesigen Provinzen sich bißhero gedüserte
Silber - Baaren hauptsächlich daher rühretel
e auf dem platten Lande / solche nicht aus ein-
ige mehrtheils von außwärts verschrieben und
ne Unserer hiesigen Gold- und Silber - Fabrique
annenhero in Gnaden befohlen haben / Unserm
e Wir zu ihnen das allergnädigste Zu - trauen
richte Geld- und Silber Baaren eben die Güte/
nterhalten auch hierunter den Profit gerne zu-
uiren beflissen fern würden / daß das Geld im
elches Uns zum besondern allergnädigsten Ge-

eise sich zu beschweren keine Ursache haben möch-
und Befehl / daß / wenn die auf dem Lande woh-
ber - Baaren in einer Unserer Städte kauften/
n dem Käufer desfalls erlegte Accise aus der
n sollte.

ergnädigst / diese Königl. allergnädigste Wis-
senschaft gehörrig befehlet zu machen; Seindt euch
Unserer Krieges- und Domainen - Cammer den

wegen Allerhöchsigl.
lichen Majestät.

v. v. Aussen Schmitz, J. E. Wollmstädt,
n. Colberg, A. D. v. Karsfeld, B. Riappard.

J. H. Giese